

**Satzung vom 15.10.2015
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den
Wochen und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001
in der Fassung vom 30.11.2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), des § 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - alle in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001 in der Fassung vom 30.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der Grundfläche des Marktstandes. Sie beträgt je Quadratmeter und Markttag **1,18 €**. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.
- (2) Von Benutzern, die nur an einzelnen Tagen den Markt beschicken, wird eine Tagesgebühr von **1,80 €** je angefangenen Quadratmeter erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.